

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Einheit Recherchen & Statistiken

Parlamentsbibliothek

CH-3003 Bern

Tel. +41 58 322 97 44

www.parlament.ch

doc@parl.admin.ch

Faktenbericht

Sessionen

Stand: September 2020



Die Faktenberichte der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



INHALTSVERZEICHNIS

I. Kurzinformation.....	3
I.1. Ordentliche Sessionen.....	3
I.2. Sondersessionen	3
I.3. Ausserordentliche Sessionen.....	3
I.4. Sessionen in ausserordentlichen Lagen.....	4
II. Rückblick.....	4
II.1. Ordentliche Sessionen.....	4
II.2. Sondersessionen	5
II.3. Ausserordentliche Sessionen.....	5
II.4. Sessionen in ausserordentlichen Lagen.....	6
III. Statistik.....	6
III.1. Sondersessionen (Anhang I)	6
III.2. Ausserordentliche Sessionen (Anhang II).....	6
III.3. Sessionen in ausserordentlichen Lagen.....	7
IV. Gesetzliche Grundlagen	7
V. Gescheiterte Reformbestreben	7
Anhang I: Sondersessionen seit 1992	10
Anhang II: Von einem Viertel eines Rates einberufene ausserordentlichen Sessionen ...	12



I. Kurzinformation

Als Session bezeichnet man die sich über einen bestimmten Zeitraum erstreckende Sitzungsperiode, in der das Parlament zusammentritt. Unterschieden wird zwischen ordentlichen Sessionen, Sondersessionen, ausserordentlichen Sessionen und Sessionen in ausserordentlichen Lagen.

I.1. Ordentliche Sessionen

Jährlich finden vier ordentliche, jeweils drei Wochen dauernde Sessionen statt:

- die Frühjahrsession (Februar/März),
- die Sommersession (Juni),
- die Herbstsession (September/Oktober) und
- die Wintersession (November/Dezember).

Die genauen Sessionsdaten werden rund zwei Jahre im Voraus von der Koordinationskonferenz (den Büros beider Räte) festgelegt.

I.2. Sondersessionen

Sondersessionen werden einberufen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen. Sie können, im Gegensatz zu den übrigen Sessionen, von jedem Rat für sich beschlosssen werden.

I.3. Ausserordentliche Sessionen

Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:

- Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission der Bundesversammlung zu einem Erlass der Bundesversammlung;
- in beiden Räten eingereichte gleichlautende Motionen;
- Wahlen;
- Erklärung des Bundesrates oder in beiden Räten eingereichte gleichlautende Entwürfe für Erklärungen des Nationalrates und des Ständerates.

Der Ratsminderheit und dem Bundesrat wird mit diesem Recht die Möglichkeit gegeben, die parlamentarische Agenda mitzubestimmen.

Wie bei den übrigen Sessionen werden die Räte von ihrem jeweiligen Ratsbüro einberufen; die Ratsminderheit und der Bundesrat haben lediglich das Recht die Einberufung einer ausserordentlichen Session zu verlangen. Die Ratsbüros legen den Zeitpunkt und die Traktanden der Session fest; sie können die durch die Urheberinnen und Urheber des Antrags bezeichneten Beratungsgegenstände durch weitere ergänzen.

Die ausserordentliche Session wird in der Regel an eine ordentliche Session angehängt. Wenn die ausserordentliche Session (gestützt auf das Finanzhaushaltgesetz) verlangt wurde, um nachträglich einen dringlichen Nachtrags- oder Zusatzkredit zu genehmigen, der den Betrag von 500 Millionen Franken



überschreitet, und dieses Einberufungsbegehren innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation eingereicht wurde, muss die ausserordentliche Session jedoch von Gesetzes wegen in der dritten Kalenderwoche nach Einreichung des Begehrens stattfinden. Von Verfassung wegen muss der Bundesrat die unverzügliche Einberufung der Bundesversammlung verlangen, wenn er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst¹ aufbietet oder wenn dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen dauert.

I.4. Sessionen in ausserordentlichen Lagen

Wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist zu handeln, ist die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates von Gesetzes wegen verpflichtet, die Räte einzuberufen. Diese Sessionen gemäss Artikel 33 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes sind Sessionen *sui generis*, lassen sich also keiner oben genannten Sessionsart zuordnen, da sie weder vom Bundesrat noch von einem Viertel eines Rates verlangt und auch nicht von den Ratsbüros einberufen werden.

II. Rückblick

II.1. Ordentliche Sessionen

Die Verfassungen von 1848 (Art. 75) und 1874 (Art. 86) sahen vor, dass sich die Räte «jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung» zu versammeln haben. Die Räte unterbrachen ihre Sitzung nach zwei oder drei Wochen Beratung, um sie zu einem späteren Zeitpunkt als «Fortsetzung» dieser einen ordentlichen Session abzuschliessen. Mit dem Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1863 teilten die Räte die ordentliche Session in zwei Abteilungen, die sie wiederum regelmässig mit einem Vertagungsbeschluss halbierten. Das System der vierteljährlichen Sessionen wurde schliesslich am 23. März 1962 im Geschäftsverkehrsgesetz festgeschrieben.

Anlässlich der Totalrevision der Verfassung von 1999 wurde die Verfassungsbestimmung über die Sessionen überarbeitet. In der Verfassung wurde festgeschrieben, dass die Räte sich regelmässig zu Sessionen zu versammeln haben. 2003 wurde das Geschäftsverkehrsgesetz durch das Parlamentsgesetz ersetzt und bei dieser Gelegenheit das System der vierjährigen Session wieder aus dem Gesetz gestrichen. Im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 wurde dies wie folgt begründet:

Absatz 1 wiederholt Artikel 151 Absatz 1 BV, der festhält, dass sich die Räte regelmässig versammeln. Die durch das Gesetz festgelegte Regelmässigkeit des Zusammentretens des Parlamentes ist in historischer Hinsicht eines der entscheidenden Kennzeichen eines Parlamentes im heutigen Sinne und gehört daher an diese prominente Stelle des Gesetzes. Die Kommission verzichtet auf eine starre gesetzliche Festlegung der vier ordentlichen Sessionen, wie sie heute im GVG enthalten ist (Art. 1 Abs. 1 GVG). In Zukunft kann sich allenfalls die Frage stellen, ob nicht ein anderer Sessionsrhythmus zweckmässiger sein könnte. Die offene Formulierung in Artikel 2 Absatz 1 würde einen derartigen Wechsel erlauben. Der Verzicht auf die gesetzliche Festlegung der vier ordentlichen Sessionen bedeutet aber nicht etwa, dass

¹ Der Aktivdienst ist nicht mit dem Assistenzdienst zu verwechseln (vgl. Art. 65 ff. MG).



damit ein mehr oder weniger permanent tagendes Berufsparlament ermöglicht wird. Ein derartiger Entscheid müsste anderswo, nämlich im Rahmen einer grundlegenden Neuregelung der Entschädigung der Ratsmitglieder erfolgen. Im Übrigen würde die Festlegung der vier ordentlichen Sessionen im Gesetz für sich allein keine Garantie gegen eine solche Entwicklung bieten. Die Räte könnten die Dauer der ordentlichen Sessionen beliebig verlängern oder beliebige Sondersessionen beschliessen.» (BBI 2001 3518 f.)

2009 hat der Nationalrat im Rahmen der Überarbeitung der Bestimmungen über die Sondersessionen aus redaktionellen Gründen den vierteljährlichen Sessionsrhythmus in seinem Geschäftsreglement verankert.

II.2. Sondersessionen

Am 14. März 1974 wurde im Geschäftsverkehrsgesetz die Bestimmung festgeschrieben, dass die Räte neben den vier ordentlichen Sessionen noch «weitere» Sessionen beschliessen können. Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Parlamentsreform» (90.228) wurde der Begriff der Sondersession ins Geschäftsverkehrsgesetz eingeführt und festgehalten, dass jeder Rat für sich Sondersessionen beschliessen kann. (Letzteres wurde eingefügt, weil Sondersessionen stets durch die Geschäftsüberlastung im Nationalrat ausgelöst worden waren, und der Ständerat sich oft nur widerwillig gefügt hatte.) In den Jahren 2005, 2007 und 2008 verzichtete das Büro des Nationalrates auf die Durchführung einer Sondersession, obwohl jeweils abzusehen war, dass zahlreiche behandlungsreife Geschäfte in der jeweils zur Diskussion stehenden Sondersession hätten behandelt werden können. Angesichts dieser Vorkommnisse und der zahlreichen nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse, wurde das Büro des Nationalrates durch eine Reglementsänderung (07.400) dazu verpflichtet, ab 2009 jährlich mindestens einmal eine höchstens eine Woche dauernde Sondersession durchzuführen, sofern genügend Beratungsgegenstände behandlungsreif sind.

II.3. Ausserordentliche Sessionen

Bis 1999 sah die Bundesverfassung vor, dass der Bundesrat, ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates und fünf Kantone die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen können. 1999 wurde die Verfassung dahingehend revidiert, dass anstelle von fünf Kantonen ein Viertel des Ständerates die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen kann.

Seit 2011 besteht die Bestimmung, wonach eine für die nachträgliche Genehmigung eines dringlichen Nachtrags- oder Zusatzkredits von über 500 Millionen Franken verlangte ausserordentliche Session in der dritten Kalenderwoche nach Einreichung des Einberufungsbegehrens stattfinden muss. Diese Bestimmung wurde 2011 aufgrund der Vorkommnisse in der Finanzkrise von 2008 (vgl. 09.402) im Gesetz verankert.

Bis zur Revision des Parlamentsgesetzes vom 21. Juni 2013 (10.440) wurde das Recht, die Einberufung einer Session zu verlangen, insbesondere im Nationalrat genutzt, um aktuelle Themen zu diskutieren. Im Ständerat, in dem oft nur wenige oder gar keine Beratungsgegenstände zum zur Debatte stehenden Thema hängig waren, mutierte die ausserordentliche Session auf diese Weise zur Farce. Am 2. März 2010 erklärte die Ständeratspräsidentin etwa: «Ich eröffne die ausserordentliche Session. [...] Ich stelle fest, dass heute kein Beratungsgegenstand gemäss Artikel 71 des Parlamentsgesetzes vorliegt. [...] Ich schliesse hiermit die ausserordentliche Session» (AB 2010 S. 21). Im Jahr 2013 wurde dieses Recht



daher mit der Bedingung verbunden, Beratungsgegenstände zu bezeichnen, welche in beiden Räten hängig sind. Als Alternative zur ausserordentlichen Session wurde im Nationalrat die Beratungsform «Aktuelle Debatte» eingeführt.

II.4. Sessionen in ausserordentlichen Lagen

Die Verpflichtung, die Räte unverzüglich einzuberufen, wenn der Bundesrat infolge von Unruhen oder anderen Gewalttaten handlungsunfähig ist, besteht seit 1851. Im Jahr 1962 wurde gesetzlich festgeschrieben, dass die Räte auch dann einzuberufen sind, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet oder der Bundesrat aus anderen Gründen handlungsunfähig ist. Bis 2003 hielt das Gesetz explizit fest, dass die Nationalratspräsidentin oder der Nationalratspräsident resp. die Ständeratspräsidentin oder der Ständeratspräsident die Räte gegebenenfalls auch in einem anderen Kanton als dem Kanton Bern versammeln kann.

III. Statistik

III.1. Sondersessionen (Anhang I)

Seit 1992² der Begriff der Sondersession ins Geschäftsverkehrsgesetz eingeführt und die Bestimmung festgeschrieben wurde, dass jeder Rat für sich Sondersessionen beschliessen kann, wurden vierundzwanzig Sondersessionen durchgeführt. Der Nationalrat tagte vierzehnmal und der Ständerat zweimal alleine.

III.2. Ausserordentliche Sessionen (Anhang II)

Der Bundesrat hat früher sein Einberufungsrecht ziemlich oft genutzt (vgl. Aubert, Komm. aBV zu Art. 86, Rz. 10). In der Regel wollte er damit die Annahme seiner Entwürfe beschleunigen³. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 und des Zweiten Weltkrieges 1939 rief er die Räte zwecks Erlangung von Sondervollmachten und Wahl des Generals ein, 2020 zwecks Beratung der ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise.

Das Einberufungsrecht durch eine Mindestzahl von fünf Kantonen wurde bis zu seiner Abschaffung im Jahr 2000 nie genutzt. Die Ständeratsmitglieder haben von ihrem 2000 neu erworbenen Einberufungsrecht erstmals im Frühling 2020 Gebrauch gemacht.

² Es ist nachträglich äusserst schwierig festzustellen, ob eine Session in der Zeitspanne 1974–1992 eine Sondersession war oder eine vom Bundesrat einberufene ausserordentliche Session. Im Amtlichen Bulletin werden diese Sessionen oft sowohl als «Sondersession», wie auch als «ausserordentliche Session» bezeichnet.

³ Vgl. Fussnote 1.



Die Mitglieder des Nationalrates verlangten bisher 27-mal die Einberufung einer ausserordentlichen Session. In der Regel waren es Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion, die von diesem Minderheitenrecht Gebrauch machten⁴.

III.3. Sessionen in ausserordentlichen Lagen

Ein solcher Fall hat sich bisher noch nie ereignet.

IV. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, [Art. 151](#) sowie [Art. 185 Abs. 4](#)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002, [Art. 2](#)

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005, [Art. 28 Abs. 3](#) sowie [Art. 34 Abs. 4](#)

Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN), [Art. 33d](#)

V. Gescheiterte Reformbestreben

Nach 1962 wurde mehrmals (u. a. [11.784](#); [90.228](#); [01.3232](#); [04.483](#); [04.491](#); [10.440](#); [11.453](#); [13.3121](#); [13.410](#); [17.3210](#)) eine Erhöhung des Sessionsrhythmus bei einer gleichzeitigen Reduktion der Sessionsdauer diskutiert. Unter anderem wurden

- monatliche Sessionen zu je einer Woche ([11.784](#); [90.228](#); [04.483](#); [04.491](#)),
- ein zweimonatlicher Sessionsrhythmus von zwei Wochen ([13.410](#)),
- sechs ordentliche Sessionen ([01.3232](#))

vorgeschlagen.

Als Vorteile einer Erhöhung des Sessionsrhythmus wurden angeführt:

- weniger lang dauernde Abwesenheit von Beruf und Familie und leichtere Möglichkeit, Stellvertretungen zu organisieren,⁵ und damit breitere Repräsentativität des Parlamentes, da die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie erhöht wird;⁶
- bessere Bewältigung der zunehmenden Arbeitslast, des beschleunigten Arbeitsrhythmus;⁷

⁴ Mitglieder der SVP-Fraktion haben 2007 («Steuerfragen»), zweimal 2009 («Verschärfung des Strafrechts», «Milchpreis und Landwirtschaftspolitik»), 2010 («Zuwanderung»), zweimal 2011 («Bilaterale III», «Zuwanderung und Asylwesen»), 2013 («Schengen/Dublin») und zweimal 2015 («Für ein sofortiges Asylmoratorium», «Flüchtlingswelle in Europa und Grenzkontrollen») die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangt.

⁵ [BBI 1991 III 681](#); [01.3232](#); [04.483/04.491](#)

⁶ [11.453](#); [13.410](#)

⁷ [01.3232](#); [13.410](#)



- Möglichkeit, zu aktuellen Ereignissen schneller Stellung zu nehmen und im politischen Meinungsbildungsprozess mitzuwirken;⁸
- flexiblere Sessionsplanung, insbesondere auch bei dringlichen Geschäften;⁹
- Beschränkung auf die Behandlung und Erörterung eines wesentlichen Problems pro Session;¹⁰
- Vermeidung der Überbelastung und der reduzierten Aufnahmefähigkeit vor allem in der dritten Woche.¹¹

Als Nachteile wurden genannt:

- stärkere Verzettelung der Kräfte zwischen Beruf und Parlamentsmandat;¹²
- geringere Regelmässigkeit, Vorhersehbarkeit und Planbarkeit;¹³
- Probleme bei der Festlegung der Sommerferien, da diese in den Kantonen unterschiedlich geregelt sind;¹⁴
- vermehrte Terminkollisionen für Ratsmitglieder, die auch auf kantonaler Ebene (Kantonsparlamente) tätig sind;¹⁵
- vermehrte Terminkollisionen für Bundesräte in Bezug auf die Teilnahme an internationalen Versammlungen;¹⁶
- Schritt zum Berufsparlament / Gefahr für das Milizsystem;¹⁷
- grössere Hektik vor, während und nach den Sessionen;¹⁸
- erschwerte Kontakte zwischen den Ratsmitgliedern/Fraktionen;¹⁹;
- grössere Anzahl von Vorstössen / Zunahme der Geschäftslast;²⁰
- Erhöhung des tagespolitischen und medialen Drucks auf die Sessionsplanung²¹ / Abnahme der seriösen und effizienten Gesetzesarbeit aufgrund der tagespolitischen Hektik;²²

⁸ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [BBI 1991 III 681](#); [01.3232](#); [13.3121](#)

⁹ [04.483/04.491](#); [13.410](#)

¹⁰ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [BBI 1991 III 681](#); [01.3232](#)

¹¹ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [BBI 1991 III 681](#); [01.3232](#); [04.483/04.491](#)

¹² [BBI 1978 II 1042 f.](#); [BBI 1991 III 681](#); [01.3232](#); [BBI 2011 6814](#); [11.453](#)

¹³ [11.453](#)

¹⁴ [01.3232](#)

¹⁵ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [01.3232](#)

¹⁶ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [01.3232](#)

¹⁷ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [04.483/04.491](#); [BBI 2011 6814](#)

¹⁸ [BBI 1991 III 681](#); [01.3232](#); [04.483/04.491](#)

¹⁹ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [BBI 1991 III 681](#); [01.3232](#); [13.410](#)

²⁰ [BBI 1978 II 1042 f.](#); [04.483/04.491](#); [BBI 2011 6814](#)

²¹ [04.483/04.491](#); [BBI 2011 6814](#); [13.410](#)

²² [04.483/04.491](#)



-
- grössere Anzahl Fraktions- und Kommissionssitzungen;²³
 - Schwierigkeit, die Kommissionssitzungen mit den Ratssitzungen zu koordinieren;²⁴
 - Zeiten zwischen den Sessionen zu kurz für die Vorarbeiten der Kommissionen;²⁵
 - Schwierigkeiten bei der Differenzbereinigung;²⁶
 - Schwierigkeiten, gleiche Geschäfte in der gleichen Session in beiden Räten zu behandeln;²⁷
 - höhere Kosten (Entschädigungen, Personalausgaben).²⁸

Als Argumente gegen die Erhöhung des Sessionsrhythmus wurden zudem aufgeführt:

- Die Umstellung des Sessionsrhythmus würde einen nicht unbedeutenden Aufwand mit sich bringen. Dieser lohne sich nicht, wenn ein solcher Wechsel zum einen nur für einen Teil der Ratsmitglieder Vorteile bringe, zum anderen auch keine signifikant positiven Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit zu erwarten sei.²⁹
- Bei Bedarf kann das Parlament bereits heute Sondersessionen und ausserordentliche Sessionen durchführen.³⁰

²³ [BBI 1991 III 681; 01.3232](#)

²⁴ [11.453](#)

²⁵ [01.3232; ; 04.483/04.491](#)

²⁶ [BBI 1991 III 681; 01.3232](#)

²⁷ [BBI 1991 III 681; 01.3232](#)

²⁸ [01.3232](#)

²⁹ [13.410](#)

³⁰ [13.3121](#)



Anhang I: Sondersessionen seit 1992

Total	NR und SR	nur NR	nur SR
24	8	14	2
Datum	NR und SR	nur NR	nur SR
24.08. – 03.09.1992	x		
26. – 29.04.1993	x		
23.01. – 03.02.1995	x		
28. – 30.04.1997	x		
19. – 23.01.1998	x		
27. – 30.04.1998	x		
20. – 22.04.1999	x		
30.08. – 03.09.1999	x		
07. – 09.05.2001		x	
15. – 17.04.2002		x	
05. – 08.05.2003		x	
03. – 07.05.2004		x	
08. – 12.05.2006		x	
28.04.2008			x
27. – 30.04.2009		x	
10. – 11.08.2009			x
11. – 14.04.2011		x	
02. – 03.05.2012		x	
15. – 17.04.2013		x	



Datum	NR und SR	nur NR	nur SR
05. – 05.05.2014		x	
01. – 07.05.2015		x	
25. – 27.04.2016		x	
02. – 04.05.2017		x	
07. – 09.05.2019		x	



Anhang II: Von einem Viertel eines Rates einberufene ausserordentlichen Sessionen

Von einem Viertel des Nationalrats verlangt	
Total	
27	
Datum	Thema
Juli 1891	«Einführung des Banknotenmonopols»
6./7. Februar 1985 im NR (im Rahmen der Sondersession vom 4.-8. Februar 1985) 8. Februar 1985 im SR (im Rahmen der Sondersession vom 7.-8. Februar)	«Massnahmen gegen das Waldsterben»
9./10. und Sa 11. Oktober 1986 im NR (im Anschluss an die ordentliche Herbst-session) 9. Oktober 1986 im SR (im Anschluss an die ordentliche Herbstsession)	«Energiepolitik nach Tschernobyl»
22./23. Januar 1998 im NR (im Rahmen einer Sondersession vom 19. – 23. Januar 1998) 21. Januar 1998 im SR (im Rahmen einer Sondersession vom 19. – 22. Januar 1998)	«Steuerschulpfächer und Fusionen/Wirtschaftspolitik (Fusion UBS und SBV)»
16. November 2001 im NR (als separat durchgeführte Session) 17. November 2001 im SR (als separat durchgeführte Session)	«Swissair-Finanzierung»
3. Oktober 2002 im NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 26. September 2002 im SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Mindestzinssatz BVG»



01. Oktober 2007 NR, SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Steuerfragen»
08. Dezember 2008 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 09. Dezember 2008 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Finanzkrise»
09. März 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession) 11. März 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)	«Wirtschaftskrise»
03. Juni 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 11. Juni 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Verschärfung Strafrecht»
15. September 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 09. September 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Konjunktur und Arbeitslosigkeit»
03. Dezember 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 08. Dezember 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Milchpreis und Landwirtschaftspolitik»
03. März 2010 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession) 18. März 2010 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)	«Zuwanderung»
10. März 2010 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession) 02. März 2010 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)	«Arbeitslosigkeit»



<p>12. April 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sondersession)</p> <p>09. Juni 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p>	«Unternehmenssteuerreform II»
<p>08. Juni 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p> <p>28. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	«Kernenergie und alternative Energien»
<p>09. Juni 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p> <p>06. Juni 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p>	«Europapolitik und Bilaterale III»
<p>19. und 20. September 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p> <p>14. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	«Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung»
<p>28. September 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p> <p>12. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	«Zuwanderung und Asylwesen. Migrationspolitik wie weiter?»
<p>21. Dezember 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p> <p>6. Dezember 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p>	«Starker Franken: Bedrohung für den Arbeitsplatz»
<p>14. März 2012 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p> <p>15. März 2012 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p>	«Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Schweizerischen Nationalbank»
<p>17. April 2013 NR (im Rahmen einer Sondersession)</p> <p>6. März 2013 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p>	«Schengen/Dublin»



<p>19. Juni 2013 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p> <p>20. Juni 2013 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p>	<p>«Steuerkonformer Finanzplatz und automatischer Informationsaustausch»</p>
<p>9. September 2015 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p> <p>10. September 2015 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	<p>«Für ein sofortiges Asylmoratorium»</p>
<p>10. Dezember 2015 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p> <p>7. Dezember 2015 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p>	<p>«Flüchtlingsschwelle in Europa und Grenzkontrollen»</p>
<p>16. Dezember 2015 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p> <p>17. Dezember 2015 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p>	<p>«Bericht zum Service public»</p>
<p>8. September 2020 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p> <p>9. September 2020 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	<p>«Massnahmen in Zusammenhang mit dem Coronavirus»</p>

<p>Von einem Viertel des Ständerates verlangt</p>	
<p>Total</p>	
<p>1</p>	
<p>Datum</p>	<p>Thema</p>
<p>04. – 06. Mai 2020 NR und SR (als separat durchgeführte Session in Bernexpo)</p>	<p>«Corona-Krise»</p>